

Gemeindeverwaltung St. Egidien				
Eingang 11.07.2016				
Az. 621.90:1				
	Orig.	Kop.	LW	
ZOA	X			
DMS			Post	Fin.
GG				
LPA				

Der Präsident

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekanntnis -
Zweckverband Gewerbegebiete
„Am Auersberg/Achat“
Herrn Beauftragten Verbandsvorsitzenden
Jan Richter
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L21-2217/166/1

Chemnitz,
28. Juni 2016

vorab per E-Mail: zvgg-aa.janrichter@t-online.de
nachrichtlich: gemäß Verteiler

**Zweckverband Gewerbegebiete "Am Auersberg/Achat";
Bestellung eines Beauftragten**

Unsere E-Mail vom 23. Juni 2016 (Anhörung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Landesdirektion Sachsen bestellt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 einen Beauftragten, der alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden auf Kosten des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ (nachfolgend nur: Zweckverband) wahrnimmt.

1.1. Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 wird Herr Jan Richter zum Beauftragten des Zweckverbandes bestellt.

1.2. Der Zweckverband trägt die Kosten der Beauftragung. Für die Vergütung des Beauftragten werden Kosten in Höhe von monatlich 5.297,11 EUR (in Worten fünftausendzweihundertsiebenundneunzig Euro und elf Cent) festgesetzt. Die Kosten sind durch den Zweckverband monatlich zum 15. des Monats auf das Konto bei der

Norisbank
IBAN: DE 84 7602 6000 0755 6251 01

zu überweisen.

1.3. Dem Beauftragten ist durch den Zweckverband ein arbeitsfähiges Büro am Sitz des Zweckverbandes zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören Telefon- und Internetanschluss sowie die Bereitstellung ent-

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

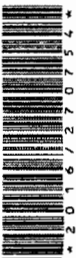
www.lids.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente ausschließlich die E-Mail-Adresse post@lids.sachsen.de



sprechender Geräte und Büromaterial. Die Kosten trägt der Zweckverband.

1.4. Dem Beauftragten sind die Akten des Zweckverbandes vollständig zu übergeben bzw. der ungehinderte Zugang zu diesen zu gewähren. Der Beauftragte nimmt für den Zweckverband die mit der „Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'“ vom 17. Dezember 2003 zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband festgelegte Aufgabenerfüllung in Anspruch.

1.5. Der Beauftragte unterliegt der Weisung durch die Landesdirektion Sachsen.

2. Die unter Ziffer 1. dieses Bescheides angeordnete Bestellung erfolgt zunächst bis zum Ablauf des 30. Juni 2017. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Gründe für die Bestellung eines Beauftragten entfallen. Sie kann jederzeit verlängert werden, solange die Gründe für dessen Einsetzung nach wie vor gegeben sind.
3. Hinsichtlich der unter Ziffer 1. verfügten Bestellung des Beauftragten wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes hat das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (StRPA) Zwickau im Prüfungsbericht des StRPA Zwickau für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004 (Pb 2008) die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes in 43 Punkten beanstandet und jeweils Folgerungen aufgestellt. Im Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes in den Haushaltsjahren 2005 bis 2009 (Pb 2012) hat das StRPA Zwickau im Juli 2012 festgestellt, dass von den 43 Beanstandungen aus dem Pb 2008 noch 16 Punkte nicht erledigt waren. Das StRPA Zwickau stellte die Folgerung auf, dass diese Beanstandungen vom Zweckverband nunmehr unverzüglich und nachhaltig abzustellen sind. Mit Schreiben vom 13. Juli 2012 hat der Sächsische Rechnungshof das Landratsamt Zwickau gebeten, bis zum 27. September 2012 zu den Feststellungen des StRPA Zwickau im Pb 2012 Stellung zu nehmen sowie über die rechtsaufsichtlich veranlassten Maßnahmen zu berichten. Aus der Stellungnahme des Landratsamtes Zwickau folgt, dass lediglich fünf der 16 noch offenen Beanstandungen aus dem Pb 2008 erledigt worden sind.

Mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 20. Dezember 2013 wurden zur Abstellung der Beanstandungen aus dem Pb 2008 gegenüber dem Landratsamt Zwickau unter Fristsetzung verschiedene Weisungen erlassen. Das Landratsamt Zwickau hat mit Schreiben vom 15. und 16. Januar sowie 5. und 14. Februar 2014 berichtet und Stellung genommen. Mit der Entscheidung vom 29. Oktober 2014 ist die Landesdirektion Sachsen hinsichtlich der nicht erfüllten Weisungen gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) im Wege des Selbsteintritts in

die Aufgaben des Landratsamtes als untere Rechtsaufsichtsbehörde über den Zweckverband eingetreten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat mit Beschluss vom 2. September 2014 dem Antrag des damaligen Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes auf Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zum 1. November 2014 zugestimmt. Eine Neuwahl des Verbandsvorsitzenden ist nicht zustande gekommen. Ein Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist nicht gewählt worden. Die rechtsaufsichtlich veranlasste Wahl eines Stellvertreters ist am 30. Oktober 2014 ergebnislos geblieben. Der nach § 56 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) einzig mögliche nicht verhinderte Kandidat ist von der Verbandsversammlung nicht gewählt worden. Der Zweckverband hatte damit seit dem 1. November 2014 keinen wirksam gewählten Vertreter.

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 25. November 2014, Gz: C21-2241.10/6/82, wurde Herr Wolfgang Pieschke mit Wirkung vom 26. November 2014 bis zum 31. Dezember 2015 zum Beauftragten des Zweckverbandes bestellt. Unter anderem durch das Hinwirken des Beauftragten konnte die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in öffentlicher Sitzung am 30. November 2015 die Haushaltssatzung 2015 (Beschluss-Nr. 08/11/15) beschließen. Nicht zuletzt wegen weiterhin unerledigter Beanstandungen aus dem Pb 2008 verlängerte die Landesdirektion Sachsen die Beauftragung und bestellte mit Bescheid vom 18. Dezember 2015, Gz.: C21-2241.10/6/82, Herrn Jan Richter zum Beauftragten des Zweckverbandes, der alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden auf Kosten des Zweckverbandes wahrnimmt. Diese Beauftragung läuft regulär mit Ablauf des 30. Juni 2016 aus.

Wie zuletzt in der gemeinsamen Beratung am 31. Mai 2016 zwischen den Bürgermeistern der Stadt Lichtenstein und der Gemeinde St. Egidien, dem Beauftragten des Zweckverbandes, dem Kommunalamt des Landratsamtes Zwickau und der Landesdirektion Sachsen intensiv besprochen, konnten wichtige Weichen gestellt werden. Endgültige Lösungen konnten auch aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichsten Probleme jedoch noch nicht gefunden werden.

Mit E-Mail vom 23. Juni 2016 wurden die Stadt Lichtenstein, die Gemeinde St. Egidien sowie der Zweckverband zur geplanten Verlängerung der Bestellung des Beauftragten Verbandsvorsitzenden um weitere zwölf Monate mit der Person Jan Richter angehört und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig wurde das Landratsamt Zwickau mit einer weiteren E-Mail über diese Maßnahme und den Selbsteintritt der Landesdirektion Sachsen informiert.

Die Gemeinde St. Egidien stimmte mit Schreiben vom 24. Juni 2016 (Geschäftszeichen: 621.90:1) der Verlängerung der Beauftragung des Verbandsvorsitzenden unter der Bedingung zu, dass der Beauftragte nicht den Weisungen des Landratsamtes Zwickau unterliege.

Die Stadt Lichtenstein widersprach mit Schreiben vom 27. Juni 2016 der Verlängerung der Beauftragung des Verbandsvorsitzenden. Das Verbandsmitglied begründete seine Entscheidung damit, dass Probleme in den vergangenen Monaten der Beauftragung von Herrn Pieschke und Herrn Richter nicht gelöst wurden, sondern die Schwierigkeiten zwischenzeitlich eher größer geworden seien. Des Weiteren wurden Befangenheitsbe-

denken gegen den Beauftragten und die zuständigen Mitarbeiter der Landesdirektion Sachsen geäußert. Die Stadt Lichtenstein kündigte die Ausschöpfung aller Rechtsmittel an.

Zum weiteren Sachverhalt wird auf den umfangreichen Inhalt der Verfahrensakten beim Landratsamt Zwickau und der Landesdirektion Sachsen sowie auf den Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 18. Dezember 2015, Gz.: C21-2241.10/6/82, über die Bestellung des Beauftragten verwiesen.

II.

1. Die Landesdirektion Sachsen bestellt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 auf der Grundlage von § 75 SächsKomZG i. V. m. § 117 Abs. 1 SächsGemO für den Zweckverband einen Beauftragten, der alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden auf Kosten des Zweckverbandes wahrnimmt. Dies dient der Verlängerung der zum 30. Juni 2016 auslaufenden Beauftragtenbestellung, die mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 18. Dezember 2015, Gz.: C21-2241.10/6/82, erfolgt ist.

a) Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen folgt aus § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 112 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO. Danach entscheidet die obere Rechtsaufsichtsbehörde, wenn an einer Entscheidung des Landkreises dieser als Rechtsaufsichtsbehörde aufgrund eigener kreislicher Interessen beteiligt ist. Der Landkreis Zwickau ist deshalb an der Entscheidung über die Bestellung des Beauftragten aufgrund eigener kreislicher Interessen beteiligt, weil es im Zusammenhang mit den derzeit vom Zweckverband bedienten Kreditverbindlichkeiten inzwischen sieben Klagen der Gemeinde St. Egidien gegen den Landkreis Zwickau gibt. Da zu den bisherigen Aufgaben des Beauftragten auch die Aufarbeitung der Problematik der Kreditverbindlichkeiten sowie die Umsetzung der sich daraus ergebenden Konsequenzen gehörte und dies nach Auffassung der Landesdirektion Sachsen – bis zum Abschluss von Aufarbeitung und Umsetzung – auch weiterhin eine Aufgabe des mit Wirkung vom 1. Juli 2016 bestellten Beauftragten bleiben wird, befindet sich das Landratsamt Zwickau in einem Interessenkonflikt, weshalb seine Funktion als unparteiische Aufsichtsbehörde infrage gezogen werden könnte. Dieser Interessenkonflikt entfaltet sich auch nicht erst dann, wenn das Landratsamt Zwickau gegenüber dem bestellten Beauftragten etwaige Weisungen im Zusammenhang mit der Problematik der Kreditverbindlichkeiten erlassen würde. Vielmehr setzt er bereits bei der Entscheidung über die Bestellung des Beauftragten an. Denn einerseits könnte der Interessenkonflikt sich dergestalt auswirken, dass das Landratsamt Zwickau überhaupt keinen Beauftragten bestellt. Andererseits könnte er auch dazu führen, dass das Landratsamt Zwickau als Beauftragten eine Person auswählt, die hinsichtlich der Aufarbeitung der Problematik der Kreditverbindlichkeiten keine gesteigerten Aktivitäten entfalten wird. Indem die Landesdirektion Sachsen gemäß § 112 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO über die Bestellung des Beauftragten entscheidet, wird daher ein Interessenkonflikt im Hinblick auf die Problematik der Kreditverbindlichkeiten vermieden.

b) Nach § 117 Abs. 1 SächsGemO kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Zweckverbandes auf dessen Kosten wahrnimmt, wenn die Verwaltung in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde nicht ausreichen, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu sichern.

aa) Die Verlängerung der Bestellung eines Beauftragten, der alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden auf Kosten des Zweckverbandes wahrnimmt, ist erforderlich, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Zweckverbandes zu gewährleisten. Durch die Bestellung eines Beauftragten Verbandsvorsitzenden konnten in den zurückliegenden eineinhalb Jahren eine Vielzahl von zum Teil über 20 Jahren zurückliegenden Problemen und Streitigkeiten aufgearbeitet bzw. die Aufarbeitung in Angriff genommen werden. Die bisherige Aufarbeitung dieser Vorgänge hat viel Zeit in Anspruch genommen. Teilweise konnten erste Lösungsschritte begonnen werden. Eine weitere und vor allem abschließende und zeitnahe Bearbeitung dieser ist erforderlich, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wiederherzustellen. Insofern ist nach Überzeugung der Landesdirektion Sachsen eine Fortführung der Beauftragung unabdingbar, da die Verbandsmitglieder (derzeit) selbst nicht in der Lage sind, die Probleme zu lösen und die gesetzmäßige Verwaltung des Zweckverbandes zu gewährleisten. Die Verwaltung des Zweckverbandes entspricht aus folgenden Gründen in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung:

(1) Die Verwaltung des Zweckverbandes entspricht bereits deshalb in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung, weil der Zweckverband von 2010 bis 2014 keine wirksame Haushaltssatzung mehr erlassen hat und es – auch wenn der Zweckverband für das Haushaltsjahr 2015 eine Haushaltssatzung beschlossen hat – nach wie vor an einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung fehlt, was einen anerkannten Grund für die Bestellung eines Beauftragten darstellt (vgl. Brüning/Vogelgesang, Die Kommunalaufsicht, 2. Auflage, 2009, Rn. 289).

(a) Indem der Zweckverband von 2010 bis 2014 keine wirksame Haushaltssatzung erließ, hat er fünf Jahre nacheinander permanent gegen § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO verstoßen. Zudem wirkt sich dies bis heute auf die finanzielle Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes aus. Er befand sich fünf Jahre hintereinander in der vorläufigen Haushaltsführung und durfte gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen (§ 81 SächsGemO) und Kreditaufnahmen für Investitionen (§ 82 SächsGemO) waren für den Zweckverband ausgeschlossen. Gleiches gilt für Kassenkreditaufnahmen (§ 84 SächsGemO), auch wenn das Landratsamt Zwickau für das Haushaltsjahr 2014 eine Erhöhung des Kassenkreditrahmens auf 861.000 EUR genehmigt hat, was im Vergleich zur ursprünglich in der Haushaltssatzung für 2014 veranschlagten Höhe des Kassenkredits einer Verzehnfachung entspricht. Auf Veranlassung der Landesdirektion Sachsen hat der Zweckverband mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 der Aufnahme eines Kassenkredites in Höhe von 900.000 EUR zur Sicherung seiner Liquidität zugestimmt. Ferner konnte der Zweckverband ohne Haushaltssatzung in einem bereits seit mehreren Jahren andauernden Zeitraum keine Umlagen erheben (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG). Letztlich wird durch den Verzicht auf die im Rahmen der überörtlichen Prüfung thematisierten, dem Zweckverband zustehenden Erträge sowie durch die Tätigung von Aufwendungen, deren Zuordnung zum Zweckverband noch überprüft wird, ein Liquiditätsbedarf erzeugt, der durch die andauernde Aufnahme von Kassenkrediten gedeckt werden soll.

(b) In den Sitzungen der Verbandsversammlung vom 10. Februar 2015, 31. März 2015, 12. Mai 2015, 2. Juni 2015 und 17. November 2015 konnten sich die

Verbandsmitglieder wiederholt nicht auf eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 einigen. Mit Bescheid vom 23. November 2015 der Landesdirektion Sachsen erging eine Anordnung, bis zum 1. Dezember 2015 eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 zu erlassen. In Vorbereitung auf die Verbandsversammlung vom 30. November 2015 fand in der Landesdirektion Sachsen eine Beratung statt, in der eine Kompromisslösung zwischen den beiden Verbandsmitgliedern erzielt wurde. Die Einigung betraf die Nichterhebung von Umlagen, die Erhöhung des Kassenkredites um die nicht erhobene Umlage und die Streichung von Grundstückserlösen im Haushaltsplan 2015. Für das Haushaltsjahr 2015 war es vorrangig in öffentlichem Interesse, auch im Sinne der Mitgliedsgemeinden eine Haushaltssatzung zu beschließen. Der noch zur Verfügung stehende kurze Zeitraum für den Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 zwang die Landesdirektion Sachsen, formelle Gesichtspunkte in den Hintergrund zu stellen, um eine anstehende Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes abzuwenden. Der in der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 vom 30. November 2015 enthaltene Kassenkredit wurde mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 7. Dezember 2015 genehmigt. Am 22. Dezember 2015 hat die Stadt Lichtenstein gegen diese Haushaltssatzung des Zweckverbandes beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht einen Normenkontrollantrag eingereicht.

(c) Die Schwierigkeiten beim und der späte Zeitpunkt des Erlasses der Haushaltssatzung zeigen deutlich, dass die Verlängerung der am 30. Juni 2016 auslaufenden Bestellung eines Beauftragten für die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes unabdingbar ist. Denn auch wenn vom Zweckverband für das Haushaltsjahr 2015 erstmals seit Jahren eine Haushaltssatzung beschlossen worden ist, kann ihm nach wie vor keine ordnungsgemäße Haushaltsführung bescheinigt werden. Dieser Beschluss ist nur aufgrund eines Kompromisses – quasi als kleinster gemeinsamer Nenner – zustande gekommen, der zur Folge hat, dass der Zweckverband keine Umlagen erhebt und die Deckung seines Liquiditätsbedarfes durch eine weitere Erhöhung des Kassenkredites auf nunmehr 1.594.000 EUR erfolgt. Zudem ist dagegen ein Normenkontrollverfahren anhängig. Die zwingend erforderliche Aufarbeitung der zwischen den Verbandsmitgliedern strittigen und sich auf den Haushalt auswirkenden Fragen (z. B. Erstattungsansprüche des Zweckverbandes, Zuordnung von Krediten), die vor der erstmaligen Bestellung eines Beauftragten vom Zweckverband nicht in Angriff genommen worden ist, wurde damals ins Jahr 2016 verlagert und ist derzeit noch im Gange. Diese Aufarbeitung und die Umsetzung der sich daraus ergebenden Konsequenzen ist erforderlich, damit der Zweckverband im Haushaltsjahr 2016 eine rechtmäßige Haushaltssatzung beschließen kann, die ggf. auch die Grundlage für etwaige Umlagebescheide darstellen kann. Der derzeitige Beauftragte hat einen ersten Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erstellt und der Landesdirektion Sachsen in der Besprechung vom 31. Mai 2016 und dem Landratsamt Zwickau im Nachgang dazu übergeben. Die Verlängerung der Beauftragung ist erforderlich, damit der Beauftragte dafür Sorge tragen kann, dass der Zweckverband eine rechtmäßige Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlässt.

(2) Bedenken gegen eine ordnungsgemäße Haushaltsführung des Zweckverbandes ergeben sich auch aus einem weiteren Grund. Es bestehen Anhaltspunkte, dass der Zweckverband einerseits nach wie vor teilweise Kreditverbindlichkeiten bedient, die eigentlich von der Stadt Lichtenstein zu bedienen wären, und andererseits Forderungen, die ihm gegen die Stadt Lichtenstein zustehen, bislang nicht geltend gemacht hat.

(a) Der Zweckverband bedient derzeit elf Darlehen, die zum 31. Dezember 2015 einen Stand von 8.787.740,27 EUR aufweisen. Die Darlehen wurden im Zeitraum von 1995 bis 1998 aufgenommen. Hinzu kommt ein Darlehen in Höhe von 9.573.000 DM, das der Zweckverband der Stadt Lichtenstein im Zeitraum von 1996 bis zum 31. Dezember 1997 zur Verfügung gestellt hat. Dieses sollte laut der geschlossenen Vereinbarung bis zum 31. Dezember 1999 in voller Höhe durch die Stadt Lichtenstein zurückgezahlt werden. Zwischen der Stadt Lichtenstein und der Gemeinde St. Egidien ist streitig, ob bzw. in welchem Umfang diese elf Darlehen vom Zweckverband zu bedienen sind und inwieweit dem Zweckverband gegen die Stadt Lichtenstein wegen rechtsgrundlos erfolgter Kredittilgungs- und -zinszahlungen Erstattungsansprüche zustehen. Ferner besteht Streit darüber, inwieweit dem Zweckverband gegen die Stadt Lichtenstein ein Anspruch auf Rückzahlung der gewährten Darlehenssumme in Höhe von 9.573.000 DM zusteht.

(b) Vor der erstmaligen Bestellung eines Beauftragten hat der Zweckverband die bereits damals vorliegenden Anhaltspunkte nicht zum Anlass genommen, den Sachverhalt rund um die Kreditproblematik umfassend aufzuklären und einer rechtlichen Bewertung zuzuführen. Erst nach der Bestellung eines Beauftragten wurde mit dieser Aufklärung begonnen. In diesem Zusammenhang hat insbesondere der derzeitige Beauftragte Einsicht in die Unterlagen des Zweckverbandes und die Kreditunterlagen der Banken genommen. Zudem wurden die Unterlagen aller Beteiligten (Zweckverband, Stadt Lichtenstein, Gemeinde St. Egidien, Landkreis Zwickau) durch die Landesdirektion Sachsen in Zusammenarbeit mit dem derzeitigen Beauftragten des Zweckverbandes gesichtet und einer Prüfung unterzogen. Erste Ergebnisse dieser Prüfung wurden in einer gemeinsamen Beratung mit den Bürgermeistern der Stadt Lichtenstein und der Gemeinde St. Egidien, dem Kommunalamt des Landratsamtes Zwickau, dem Beauftragten und der Kommunalaufsicht der Landesdirektion Sachsen am 31. Mai 2016 vorgestellt und erläutert.

(c) Die Aufarbeitung bezüglich der Kreditproblematik ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung als auch im Hinblick auf die rechtliche Bewertung. So ist beispielsweise derzeit noch unklar, ob es bezüglich des vom Zweckverband gegenüber der Stadt Lichtenstein gewährten Darlehens in Höhe von 9.573.000 DM im Rahmen der Haushaltssatzung der Stadt Lichtenstein eine rechtsaufsichtliche Genehmigung gegeben hat und ob die Stadt Lichtenstein die Darlehenssumme an den Zweckverband zurückgezahlt hat. Erst wenn diese Aufarbeitung abgeschlossen ist, wird sich zeigen, welche Konsequenzen der Zweckverband im Hinblick auf die weitere Bedienung der Kreditverbindlichkeiten und die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber der Stadt Lichtenstein zu treffen hat. Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung der Beauftragung erforderlich, um die Aufarbeitung weiterzuführen und die sich nach dem Abschluss der Aufarbeitung für den Zweckverband ergebenden Konsequenzen umzusetzen.

(3) Der Zweckverband ist alleiniger Gesellschafter der Industriegesellschaft St. Egidien GmbH i. L. (IGSE), deren Anteile er 1994 von der Treuhandanstalt zum Zwecke der „Revitalisierung“ des Industriegebietes um den ehemaligen VEB Nickelhütte St. Egidien erworben hatte. Obwohl diese Umgestaltung seit Jahren abgeschlossen ist, hat der Zweckverband die seit 1991 beschlossene Liquidation der IGSE bislang nicht zum Abschluss geführt und vor der Bestellung eines Beauftragten nicht ernsthaft und nachhaltig betrieben. Der derzeitige Beauftragte hat Anstrengungen unternommen, die Li-

liquidation der IGSE voranzutreiben. Von der Liquidation sind auch Vermögensgegenstände betroffen, die auf Investitionen des Zweckverbandes mittels Fördermitteln beruhen (z. B. Stauweiher, Gewerbezentrum Achat), wobei die Zweckbindungsfrist bis 2022 läuft. Insoweit befindet sich der derzeitige Beauftragte momentan in Gesprächen mit potentiellen Käufern sowie in Abstimmungen mit dem Fördermittelgeber (Landesdirektion Sachsen) hinsichtlich einer möglichen Verkürzung der Zweckbindungsfrist. Zur Weiterführung der Liquidation der IGSE ist daher die Verlängerung der Bestellung des Beauftragten erforderlich.

(4) Der Zweckverband hat des Weiteren die 1996 mit dem Abwasserzweckverband (AZV) „Lungwitztal-Steegenwiesen“ als dem zuständigen Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung vereinbarte Errichtung einer Abwasseranlage, die seit Jahren funktionsfähig fertig gestellt ist und genutzt wird, vertraglich noch nicht vollzogen und die Anlagen noch nicht vertragsgemäß übertragen. Zwischen dem AZV „Lungwitztal-Steegenwiesen“ und dem derzeitigen Beauftragten hat es bereits mehrere Gesprächstermine gegeben. Des Weiteren erfolgten mehrere Verhandlungsrunden mit der Firma Knauf Insulation GmbH zu notwendigen Grundstückstauschen bzw. -erwerben, um die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übertragung der Anlagen auf den AZV „Lungwitztal-Steegenwiesen“ zu schaffen. Der derzeitige Beauftragte befindet sich insoweit in Abstimmungen mit dem Fördermittelgeber (Landesdirektion Sachsen) zu einer möglichen Verkürzung der Zweckbindungsfrist, um die Anlage als Gesamtpaket auf den AZV „Lungwitztal-Steegenwiesen“ übertragen zu können. Die Verlängerung der Bestellung des Beauftragten ist somit auch erforderlich, um diese Angelegenheit zum Abschluss zu bringen.

(5) Die Stadt Lichtenstein war bereits zum Zeitpunkt des Entstehens des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Am Auersberg“ – als Rechtsvorgänger des Zweckverbandes – gemäß § 14 Abs. 3 von dessen Verbandssatzung verpflichtet, die Gemeinbedarfs- und andere für die Erschließung des Verbandsgebietes erforderliche Flächen in das Verbandsvermögen einzubringen. Eine identische Regelung enthält § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes. Obwohl es einerseits diese klare Satzungslage und andererseits einen Stadtratsbeschluss der Stadt Lichtenstein zur Übertragung dieser Grundstücke auf den Zweckverband gibt, hat der Zweckverband vor der erstmaligen Bestellung eines Beauftragten keinerlei diesbezügliche Maßnahmen veranlasst. Der derzeitige Beauftragte hat sich unter anderem auch dieses Themas angenommen und in Arbeitsgesprächen mit den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder auf eine Übertragung dieser Grundstücke auf den Zweckverband gedrungen. Der Abschluss eines notariellen Kaufvertrages zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband bezüglich dieser Grundstücke steht allerdings noch aus, weshalb es auch insoweit einer Verlängerung der Beauftragung bedarf.

(6) Bezüglich der notwendigen Widmungen der im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ befindlichen Straßen zu öffentlichen Straßen schien es zunächst so, dass in der Beratung am 31. Mai 2016 in der Landesdirektion Sachsen erste Erfolge erzielt worden wären. Die Widmung als Gemeindestraßen wurde zwar nach längeren Verhandlungen für die Buchenstraße sowie für die Straße Am Eichenwald vereinbart. Auch wurde für diese Straßen die Übertragung der finanziellen Mittel aus dem Straßenlastenausgleich von der Gemeinde St. Egidien auf den Zweckverband vereinbart. Eine Verständigung der Verbandsmitglieder über die Widmung der übrigen Straßen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ als Gemeindestraßen sowie über die diesbezügliche Übertragung der finanzi-

ellen Mittel aus dem Straßenlastenausgleich von der Gemeinde St. Egidien auf den Zweckverband konnte trotz intensiver Beratungen und Verhandlungen hingegen noch nicht erzielt werden und steht noch aus. Allerdings hat der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein im Nachgang zu dieser Beratung am 17. Juni 2016 seine rechtlichen Bedenken gegen die getroffene Vereinbarung vom 31. Mai 2016 mitgeteilt und zu verstehen gegeben, dass diese Vereinbarung im Hinblick auf die festgestellten noch ungeklärten Sach- und Rechtsfragen keine hinreichende Grundlage für eine Lösung der zwischen der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein streitigen Widmungsproblematik sei. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die notwendigen Widmungen der im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ befindlichen Straßen zu öffentlichen Straßen weiter verzögern werden. Auch dies wird daher notwendiger Gegenstand der weiteren Tätigkeit des Beauftragten sein.

bb) Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde reichen nicht aus, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Zweckverbandes zu sichern. Die bisher seitens des Landratsamtes Zwickau und der Landesdirektion Sachsen angewandten Aufsichtsmittel der §§ 113 bis 116 SächsGemO haben sich als unzureichend erwiesen und ihre weitere Anwendung verspricht insbesondere im Hinblick auf die für die Herstellung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung zwingend erforderliche Aufarbeitung der zwischen den Verbandsmitgliedern strittigen und sich auf den Haushalt auswirkenden Fragen (bspw. Kreditverpflichtungen) sowie die Erledigung der noch offenen Beanstandungen aus dem Pb 2008 und dem Pb 2012 nur im Zusammenspiel mit der Verlängerung der auslaufenden Bestellung des Beauftragten Erfolg. Insbesondere für die erwähnte Aufarbeitung und Umsetzung der sich daraus ergebenden Konsequenzen bedarf es des Zugriffs der Rechtsaufsichtsbehörde auf eine neutrale, von den Verbandsmitgliedern unabhängige Person. Hier kann die endgültige Umsetzung und Abwicklung der aufgearbeiteten Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes beispielsweise nicht einem Bürgermeister einer der beiden Mitgliedsgemeinden überlassen werden, die daraus erhebliche Vor- oder Nachteile zu erwarten hat. Für solche Aufarbeitungen und tatsächliche Umsetzungen ist deshalb eine neutrale Herangehensweise zur endgültigen und rechtmäßigen Lösung erforderlich.

cc) Zwar bedeutet die Bestellung eines Beauftragten einen wesentlichen Eingriff in die Rechte des Zweckverbandes und ist insoweit als stärkstes Mittel der Rechtsaufsicht zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung einer gesetzmäßigen Verwaltung nur in Ausnahmefällen zulässig. Im Hinblick auf die seit Jahren ungelösten Probleme im Zweckverband erscheint die Anwendung weiterer milderer rechtsaufsichtlicher Mittel zumindest bis zur Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung und bis zum Abstellen der noch nicht erledigten Prüfungsfeststellungen des StRPA Zwickau sowie der unter II. 1. b) aa) (2) bis (6) aufgeführten Sachverhalte nicht ausreichend. Eine Fortführung der Beauftragung ist unabdingbar, da die Verbandsmitglieder (derzeit) selbst nicht in der Lage sind, die Probleme zu lösen und die gesetzmäßige Verwaltung des Zweckverbandes zu gewährleisten. Insofern besteht hinsichtlich der Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Zweckverbandes zur Bestellung eines Beauftragten nach § 117 SächsGemO gegenwärtig keine erfolgversprechende Alternative, selbst wenn die Verbandsversammlung – was vor dem Hintergrund der erforderlichen Einstimmigkeit als unwahrscheinlich erscheint – einen neuen Verbandsvorsitzenden wählen sollte. Die Landesdirektion Sachsen übt ihr Ermessen daher dahingehend aus, dass sie sich für die Bestellung des Beauftragten entscheidet.

c) Als Beauftragter wird Herr Jan Richter bestellt.

aa) Herr Richter erfüllt die an einen Beauftragten nach § 117 SächsGemO zu stellenden Anforderungen. Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Sachsen zum Diplom-Verwaltungs-Betriebswirt besitzt er die erforderliche fachliche Qualifikation. Durch seine über 25-jährige Tätigkeit als Führungskraft in Kommunen, als Geschäftsstellenleiter eines Abwasserzweckverbandes sowie als Inhaber einer Kommunal- und Unternehmensberatung besitzt er darüber hinaus umfangreiche praktische Erfahrungen in der unmittelbaren öffentlichen Verwaltungsarbeit und in kommunalen Vertretungskörperschaften.

bb) Herrn Richter werden weiterhin alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes übertragen. Von einer Übertragung auch der Aufgaben der Verbandversammlung auf Herrn Richter wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst abgesehen. Die Herrn Richter übertragenen Aufgaben beinhalten somit insbesondere die Vertretung des Zweckverbandes nach außen. Ihm obliegt die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dem Verbandsvorsitzenden sonst durch Rechtsvorschriften oder von der Verbandversammlung übertragenen Aufgaben. Er bereitet die erforderlichen Beschlussfassungen für die Verbandversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Ihm ist durch den Bürgermeister der Stadt Lichtenstein als Vertreter des Verbandesmitglied und Leiter der Verwaltung der ungehinderte Zugang zu den für den Zweckverband bisher tätigen Bereichen der Stadtverwaltung, insbesondere zum Fachbediensteten für das Finanzwesen, zu gewährleisten.

Durch die Bestellung von Herrn Richter als Beauftragten Verbandsvorsitzenden konnten, entgegen der Behauptung im Schreiben der Stadt Lichtenstein im Rahmen der Anhörung vom 27. Juni 2016, in den zurückliegenden Monaten eine Vielzahl von zum Teil über 20 Jahren zurückliegenden Problemen und Streitigkeiten aufgearbeitet bzw. die Aufarbeitung in Angriff genommen werden. Dazu zählen unter anderem:

- Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes,
- Widmung öffentlicher Straßengrundstücke im Gewerbegebiet „Am Auersberg“,
- Übertragung der Straßengrundstücke auf den Zweckverband,
- Erstellung eines ersten Haushaltsentwurfes für das Haushaltsjahr 2016,
- Liquidation der IGSE,
- Übertragung der Abwasserentsorgungsanlagen an den AZV „Lungwitztal-Steegenwiesen“,
- Verkauf des Spülteiches und
- Klageverfahren des Rechtsanwaltes Dr. Braun zur Vergütungsvereinbarung.

Die Auswahl der Person von Herrn Jan Richter erfolgt bewusst im Hinblick darauf, dass eine kontinuierliche und zügige Weiterbearbeitung und Abarbeitung der bereits genannten Sachverhalte am sinnvollsten durch ihn erfolgen kann. Herr Richter hat sich in den vergangenen sechs Monaten intensiv und umfassend gemeinsam mit allen Beteiligten in die vielfältigen Themengebiete eingearbeitet und kann die Weiterverfolgung somit ohne Unterbrechung vornehmen. Ein erneuter Wechsel würde eine zusätzliche Einarbeitungszeit nach sich ziehen.

d) Die Vergütung des Beauftragten entspricht der Entgeltgruppe 12 der Stufe 6 des Tarifvertrages öffentlicher Dienst 2016 (Bereich VKA) und ist der zu leistenden Tätigkeit des Beauftragten für die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene (ehemals gehobener Dienst), angemessen. Zudem hat der Zweckverband die sächlichen Kosten des für den Beauftragten erforderlichen Büros zu tragen.

aa) Hinsichtlich der Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung, inklusive der weiteren notwendigen Schritte zur Bewertung der Kreditverpflichtungen und zur Umsetzung der sich daraus ergebenden Konsequenzen sowie des vollumfänglichen Abstellens der noch nicht erledigten Beanstandungen aus dem Pb 2008 und dem Pb 2012 sowie der unter II. 1. b) aa) (2) bis (6) aufgeführten Sachverhalte ist umfangreicher Sachermittlungs- und Klärungsbedarf erkennbar. Zur Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes ist die Beauftragung vollumfänglich im Rahmen einer Vollzeitstelle (40 Arbeitsstunden pro Woche) erforderlich und geboten. Die dafür durch den Zweckverband zu tragenden Kosten werden in Höhe von 5.297,11 EUR festgesetzt. Dies entspricht der Entgeltgruppe 12 TVöD (Kommunen) und ist für die zu leistende Tätigkeit insoweit auch angemessen.

bb) Mit der monatlich bis zum 15. zu überweisenden Summe in Höhe von 5.297,11 EUR sind alle Kosten abgegolten.

e) Ferner sind dem Beauftragten durch den Zweckverband ein arbeitsfähig ausgestattetes Büro am Sitz des Zweckverbandes zur Verfügung zu stellen und die Verwaltungsakten des Zweckverbandes vollumfänglich zu übergeben.

aa) Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung ist die Tätigkeit des Beauftragten vor Ort. Die arbeitstägliche Anwesenheit des Beauftragten soll vor allem der schnellstmöglichen Sachkenntnis der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Geschäftsführung und der schnellen und unmittelbaren Besprechung wichtiger Entscheidungen mit den Verbandsmitgliedern und handelnden Vertretern dienen. Sie ist vor allem deshalb erforderlich, um den örtlichen Besonderheiten der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes gerecht zu werden.

bb) Die Übergabe der Verwaltungsakten und der direkte Zugriff auf diese ist zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung durch den Beauftragten. Soweit der Zweckverband bisher über keine eigene Verwaltung verfügt und diese im Rahmen von Verträgen bzw. Vereinbarungen erbracht worden ist, hat der Beauftragte dies in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die „Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat““ vom 17. Dezember 2003. Anderenfalls wird die Erbringung notwendiger Verwaltungsleistungen durch ergänzende Verfügung erforderlich.

f) Der Beauftragte unterliegt der unmittelbaren Weisung der Landesdirektion Sachsen. Dadurch wird eine Interessenkollision insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Kreditverbindlichkeiten vermieden. Wie bereits dargelegt, gibt es im Zusammenhang mit den derzeit vom Zweckverband bedienten Kreditverbindlichkeiten inzwischen sieben Klagen der Gemeinde St. Egidien gegen den Landkreis Zwickau. Um von vornherein eine Interessenkollision bei der Aufarbeitung der Problematik der Kreditverbindlichkeiten sowie bei der Umsetzung der sich daraus ergebenden Konsequenzen

zen zu vermeiden, wird der Beauftragte der direkten Weisung der Landesdirektion Sachsen unterstellt. Damit wird eine unparteiische Aufgabenwahrnehmung sichergestellt.

2. Die Einsatzdauer des Beauftragten ist so zu bemessen, dass ordnungsgemäße Zustände bei der Erledigung der Zweckverbandsaufgaben wieder hergestellt werden. Sie ist auf ein Minimum zu beschränken, muss jedoch ausreichend bemessen sein, um ordnungsgemäße Zustände wiederherstellen zu können. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Befristung der Bestellung bis zum 30. Juni 2017 zunächst als angemessen angesehen. Zugleich sollen sowohl die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung als auch die Notwendigkeit der Verlängerung nicht ausgeschlossen werden. Insoweit wird von Amts wegen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Beauftragung geprüft und bei hinreichender Änderung der Sachlage zum Positiven diese wieder aufgehoben. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass bei entsprechendem Erfordernis die Befugnisse des Beauftragten auch auf die Kompetenzen der Verbandsversammlung ausgeweitet werden können.

3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Bestellung des Beauftragten wird aufgrund von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen den Bescheid in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Diese sofortige Vollziehung wird gegenständlich im öffentlichen Interesse angeordnet. Es ist dringend geboten, dass die Verwaltung des Zweckverbandes den Erfordernissen der gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und so schnell wie möglich eine ordnungsgemäße Haushaltsführung wiederhergestellt wird – nicht zuletzt durch den Erlass einer rechtmäßigen Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016. Insbesondere bedarf es einer Weiterführung der begonnenen Aufklärung bezüglich der Kreditverpflichtungen des Zweckverbandes sowie der Umsetzung der sich daraus ergebenden Konsequenzen, des endgültigen Abstellens der nach nunmehr acht Jahren noch nicht erledigten Feststellungen der überörtlichen Prüfung aus dem Pb 2008 und dem Pb 2012 sowie der unter II. 1. b) aa) (2) bis (6) aufgeführten Sachverhalte. Dazu ist ein nahtloser Übergang zu der mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 18. Dezember 2015, Gz.: C21-2241.10/6/82, verfügten Bestellung eines Beauftragten, die am 30. Juni 2016 abläuft, erforderlich. Ein weiteres Zuwarten im Falle eines Rechtsbehelfes ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nicht hingenommen werden, da ansonsten die Wiederherstellung der gesetzmäßigen Verwaltung des Zweckverbandes ernsthaft gefährdet ist.

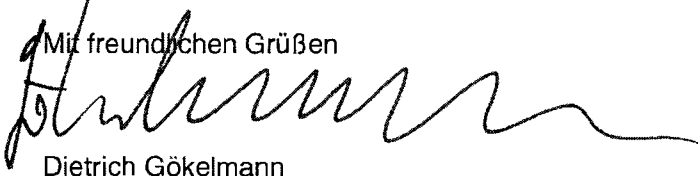
III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietrich Gökelmann

Anlagen

- Empfangsbekanntnis
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung



Verteiler:

Landratsamt Zwickau
Herrn Landrat Dr. Christoph Scheurer
Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Stadtverwaltung Lichtenstein
Herrn Bürgermeister Thomas Nordheim
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

Gemeindeverwaltung St. Egidien
Herrn Bürgermeister Uwe Redlich
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

Herrn
Jan Richter
Neukirchner Straße 23 d
09116 Chemnitz